

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, gemeint sind hiermit gleichfalls alle Geschlechter.

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen hat in ihrer Sitzung vom 8. Dezember 2000, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 30. Juni 2001, 26. Juni 2004, 7. Juli 2007, 28. November 2007, 27. Juni 2009, 1. Juni 2013, 25. Juni 2016 und 10. November 2021 folgende Disziplinarordnung beschlossen:

Disziplinarordnung

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS),
Körperschaft des öffentlichen Rechts, gemäß § 81 Abs. 5 SGB V

§ 1

Pflichten der Mitglieder und Gegenstand des Verfahrens

- (1) Die Mitglieder der KZVS sowie die im Bereich der KZVS ermächtigten Zahnärzte sind verpflichtet, die ihnen obliegenden vertragszahnärztlichen Pflichten zu erfüllen.
- (2) Verstößt ein Mitglied oder ein ermächtigter Zahnarzt gegen die im Absatz 1 genannten Pflichten, so kann gegen diese ein Disziplinarverfahren entsprechend § 81 Abs. 5 SGB V durchgeführt werden. Zuständig für die Durchführung dieses Verfahrens ist, abgesehen von Fällen des § 17 Abs. 3 der Satzung, der Disziplinarausschuss der KZVS.

§ 2

Disziplinarausschuss und Geschäftsstelle

- (1) Am Sitz der KZVS wird ein Disziplinarausschuss gebildet. Die Geschäftsstelle des Disziplinarausschusses befindet sich bei der KZVS. Sie führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses.
- (2) Der Disziplinarausschuss besteht aus einem Juristen mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzendem und vier zahnärztlichen Beisitzern, die Mitglieder der KZVS sind. Vorsitzender und Beisitzer werden von der Vertreterversammlung für die Dauer einer Amtsperiode gewählt (§§ 7, 17 der Satzung). Es sind Stellvertreter in gleicher Anzahl zu wählen. Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Disziplinarausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

§ 3

Ausschluss von der Mitgliedschaft im Disziplinarausschuss

Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Kammerberufsgerichts für Zahnärzte im Freistaat Sachsen dürfen nicht Mitglieder des Disziplinarausschusses sein.

§ 4

Pflichten der Mitglieder des Disziplinarausschusses und Ablehnungsverfahren

- (1) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Vertreterversammlung kann ein Mitglied des Disziplinarausschusses abberufen, wenn das Mitglied in einem berufsrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren rechtskräftig verurteilt wurde. Gleiches gilt, wenn gegen das Mitglied ein Disziplinarverfahren nach § 81 Abs. 5 SGB V durchgeführt wurde und es hierbei zu einem Verweis, einer Geldbuße oder dem Ruhen der Zulassung rechtskräftig verurteilt wurde. Sind entsprechende Verfahren gegen ein Mitglied des Disziplinarausschusses eingeleitet, so ruht seine Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung.
- (3) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses kann wegen Befangenheit abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses, sofern dieser betroffen ist, der stellvertretende Vorsitzende. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen Berufung eingelegt werden, über die der Disziplinarausschuss ohne Mitwirkung des Betroffenen endgültig entscheidet. Wird ein Mitglied wegen Befangenheit abgelehnt, so darf es bei der Entscheidung nicht mitwirken; an seiner statt ist ein Stellvertreter hinzuzuziehen. Die Ablehnung des gesamten Disziplinarausschusses ist unzulässig. Es können nur einzelne seiner Mitglieder abgelehnt werden. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.
- (4) Ausgeschlossen von der Mitwirkung im Disziplinarausschuss ist,
 - a) wer an der Sache beteiligt ist,
 - b) wer Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter des beschuldigten Zahnarztes ist oder war,
 - c) wer mit dem beschuldigten Zahnarzt in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
 - d) wer in der Sache als Sachverständiger oder als Zeuge mitwirkt oder gehört wird.

§ 5

Einleitung des Verfahrens und Verjährung

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird vom Vorstand der KZVS gestellt und ist dem Disziplinarausschuss schriftlich oder elektronisch unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel einzureichen. Der Antrag ist zu begründen. Der Vorstand der KZVS kann den Antrag bis zum Ende der mündlichen Verhandlung bzw., falls eine solche nicht stattfindet, bis zur Bekanntgabe einer verfahrensabschließenden Entscheidung des Disziplinarausschusses zurücknehmen.
- (2) Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Verfehlung fünf Jahre vergangen sind. Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

Bei Verfehlungen, die nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlungen darstellen oder mit einer solchen in Zusammenhang stehen, kann der Antrag darüber hinaus noch gestellt werden, solange die Strafverfolgung nicht verjährt ist. Der Eingang der Antragschrift bei dem Disziplinarausschuss bzw. die Bekanntgabe der Entscheidung im Verfahren nach § 17 Abs. 3 der Satzung wahrt die Frist. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhaltes ein Strafverfahren oder ein ordnungsbehördliches oder berufsrechtliches Verfahren eingeleitet worden, so ist die Verjährung von diesem Zeitpunkt an für die Dauer dieses Verfahrens unterbrochen.

§ 6

Vorbereitende Verfahrensmaßnahmen

- (1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses soll dem beschuldigten Zahnarzt den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens innerhalb von 14 Tagen nach dessen Eingang beim Disziplinarausschuss zustellen.
- (2) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses fordert den beschuldigten Zahnarzt auf, sich innerhalb einer angemessenen Frist zum Antrag des Vorstandes der KZVS zu äußern. Die Frist darf 14 Tage nicht unterschreiten. Der beschuldigte Zahnarzt ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch vor der Abgabe einer Äußerung, einen Beistand (§ 11) beizuziehen. Über mündliche Äußerungen sind Niederschriften aufzunehmen, von denen dem Zahnarzt auf Verlangen Abschriften auszuhändigen sind.
- (3) Der beschuldigte Zahnarzt ist nach Zustellung des Antrages berechtigt, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit das ohne Gefährdung der Ermittlungen möglich ist. Das gleiche Recht steht dem Beistand (§ 11) des beschuldigten Zahnarztes zu.

§ 7

Vorbereitende Ermittlungen

- (1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses führt die für die Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen, insbesondere die persönliche oder schriftliche Anhörung von Zeugen oder Sachverständigen durch. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen bedeutsamen Umstände zu ermitteln.
- (2) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann ein Mitglied des Ausschusses zum Berichterstatter bestellen und diesem die notwendigen Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung übertragen. Nach Abschluss der Ermittlungen legt der Berichterstatter dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht vor. Dem Vorstand der KZVS und dem beschuldigten Zahnarzt ist jeweils eine Abschrift des Berichts zu übersenden. Dem beschuldigten Zahnarzt sowie dem Vorstand der KZVS ist Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Mitglieder der KZVS und die ermächtigten Zahnärzte sind verpflichtet, dem Berichterstatter und dem Disziplinarausschuss Auskunft zu erteilen.
§ 6 Abs. 2 S. 3 bleibt unberührt.

§ 8

Einstellung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses hat das Disziplinarverfahren einzustellen, wenn
 - der Beschuldigte stirbt,
 - dem Beschuldigen die Approbation rechtskräftig entzogen wird,
 - dem Beschuldigen die Zulassung als Vertragszahnarzt rechtskräftig entzogen wird oder die Zulassung bzw. die anderweitige Berechtigung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung aus sonstigen Gründen endet,
 - die Durchführung eines Disziplinarverfahrens wegen Verjährung ausgeschlossen ist oder
 - der Antrag zurückgenommen wurde.
- (2) Der Disziplinarausschuss kann das Disziplinarverfahren nach Anhörung der Beteiligten und mit Zustimmung des Vorstandes der KZVS in jeder Lage des Verfahrens durch Beschluss einstellen, wenn nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen eine Disziplinarmaßnahme, insbesondere wegen der Geringfügigkeit der Schuld des Beschuldigten oder des entstandenen Schadens nicht angezeigt erscheint. Die Einstellung ist zu begründen.
- (3) Der Disziplinarausschuss stellt das Verfahren durch Beschluss ein, wenn eine Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten nicht vorliegt bzw. nicht nachgewiesen werden kann.

§ 9

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Das Disziplinarverfahren wird durch einen Beschluss des Disziplinarausschusses eröffnet, in dem die dem beschuldigten Zahnarzt zur Last gelegten Pflichtverletzungen anzuführen sind. Der Disziplinarausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen.
- (2) Die Entscheidung des Disziplinarausschusses kann entweder in einer Eröffnungssitzung oder durch ein schriftliches Umlaufverfahren erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Wird ein schriftliches Umlaufverfahren durchgeführt, so sind den Ausschussmitgliedern die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist ein Abstimmungszettel beizufügen, auf welchem das Ausschussmitglied ankreuzen kann, ob es die Eröffnung des Verfahrens für geboten hält oder nicht oder ob es die Durchführung einer Eröffnungssitzung wünscht. Die Mitglieder des Ausschusses sollen sich binnen zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen zu der Eröffnung des Verfahrens äußern. Nach Äußerung der Ausschussmitglieder wertet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses diese aus und fertigt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen den Beschluss. Den Ausgang des schriftlichen Umlaufverfahrens teilt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses den Ausschussmitgliedern unverzüglich mit.
- (4) Hält ein Mitglied des Ausschusses die Durchführung einer Eröffnungssitzung für erforderlich, ist diese kurzfristig durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses einzuberufen.

- (5) In der Eröffnungssitzung kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses einen Schriftführer hinzuziehen. Ausschussmitglieder, die schon im Umlaufverfahren ihre Stellungnahme abgegeben haben, sind in der Eröffnungssitzung hieran nicht mehr gebunden.
- (6) Hält der Disziplinarausschuss die Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens nicht für gegeben, so stellt er das Verfahren durch Beschluss entsprechend § 8 ein.
- (7) Der Disziplinarausschuss kann durch Beschluss das Verfahren aussetzen, wenn und solange wegen der als Pflichtverletzung beanstandeten Handlungen ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung anhängig ist. Diesen Aussetzungsbeschluss kann der Disziplinarausschuss ebenfalls im schriftlichen Umlaufverfahren treffen.

§ 10

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses setzt den Termin für die mündliche Verhandlung fest und lädt hierzu die Mitglieder des Disziplinarausschusses, den beschuldigten Zahnarzt, dessen Beistand (§ 11) und den Vorstand der KZVS sowie die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für erforderlich hält, ein.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung ist zuzustellen.
- (3) Der beschuldigte Zahnarzt ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass im Falle seines Nichterscheinens ohne hinreichende Entschuldigung auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann und er berechtigt ist, Zeugen und Sachverständige auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen, über deren Anhörung der Disziplinarausschuss entscheidet.
- (4) Ist der beschuldigte Zahnarzt aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt und glaubhaft gemacht, ist ein neuer Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen. Der Zahnarzt kann sich durch einen Beistand gemäß § 11 vertreten lassen.

§ 11

Verteidigung des Beschuldigten

Der beschuldigte Zahnarzt kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Zahnarztes oder Rechtsanwaltes bedienen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

§ 12

Mündliche Verhandlung, Beschlussfassung und Entscheidung

- (1) Die Verhandlung vor dem Disziplinarausschuss ist nicht öffentlich.
- (2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Vorsitzende kann einen Schriftführer hinzuziehen.

Dieser ist auf die gewissenhafte Ausübung seiner Tätigkeit und auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

- (3) In der Verhandlung trägt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen vor. Er kann mit der Berichterstattung auch den Berichtersteller beauftragen. Nach Anhörung des beschuldigten Zahnarztes bzw. seines Beistandes sowie des Vorstandes bzw. dessen Vertretung werden die geladenen Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Zahnarzt oder der Disziplinarausschuss auf die Vernehmung verzichten.
- (4) Der Disziplinarausschuss bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme vor oder in der Verhandlung, ohne hierbei an Anträge gebunden zu sein. Von der Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, die im Ermittlungsverfahren nach § 7 vernommen worden sind, kann der Disziplinarausschuss absehen. Schriftliche Äußerungen oder Niederschriften über Vernehmungen können verlesen werden. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann auch im Rahmen der Rechts Hilfe nach § 22 SGB X erfolgen.
- (5) Nach Abschluss der Beweisaufnahme werden der Vorstand der KZVS bzw. sein Vertreter, anschließend der beschuldigte Zahnarzt und sein Beistand gehört. Den Beteiligten kann jeweils die Möglichkeit einer Erwidern gegeben werden. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.
- (6) Der Disziplinarausschuss entscheidet aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung in freier Würdigung des vorgetragenen Sachverhaltes und der erhobenen Beweise durch Beschluss. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beratung und Abstimmung findet in geheimer Sitzung statt. Ein Schriftführer kann hinzugezogen werden.
- (7) Hält der Disziplinarausschuss im Ergebnis der mündlichen Verhandlung eine Pflichtverletzung für erwiesen und kommt eine Einstellung nach § 8 Abs. 2 nicht in Betracht, beschließt er die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach § 13. Konnte eine Pflichtverletzung nicht nachgewiesen werden, stellt der Disziplinarausschuss das Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 ein.
- (8) Die Entscheidungsformel nach Absatz 7 ist schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Disziplinarausschusses zu unterzeichnen.

§ 13

Disziplinarmaßnahmen

Der Disziplinarausschuss kann nachfolgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis zu 50.000 €
- d) Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren

Mehrere dieser Maßnahmen dürfen nicht nebeneinander verhängt werden. Die Geldbuße ist in einem vollen Euro-Betrag festzusetzen und darf nicht auf einen Hundertsatz des zahnärztlichen Honorars lauten.

Der Disziplinarausschuss kann eine Veröffentlichung der Disziplinarmaßnahmen ohne Namensnennung in den Vorstands-Informationen anordnen. Der Disziplinarausschuss setzt den Beginn des Ruhens fest, wobei er unverhältnismäßigen Härten für den Zahnarzt Rechnung tragen soll.

§ 14 Ausfertigung der Entscheidung

- (1) Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen, mit Gründen zu versehen und von dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung ist dem Beschuldigten zuzustellen. Sie muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Die Entscheidung ist dem Vorstand der KZVS mitzuteilen.

§ 15 Zustellungen

Soweit diese Disziplinarordnung die Bekanntgabe mittels Zustellung vorsieht, ist das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 16 Einbehaltung und Einzug von Geldbußen und Kosten

- (1) Geldbußen und Kosten des Verfahrens können von der KZVS vom vertragszahnärztlichen Honorar einbehalten oder im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (2) Die Kosten des Verfahrens werden dem Beschuldigen auferlegt, wenn gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde. In den übrigen Fällen trägt die KZVS die Kosten, soweit diese Ordnung keine abweichende Regelung trifft. Die durch ein schuldhaftes Säumnis verursachten Kosten des Verfahrens werden dem Verursacher auferlegt.
- (3) Art und Höhe der Kosten werden durch die Geschäftsstelle des Disziplinarausschusses festgelegt. Näheres hierzu ist in einer Anlage zu dieser Disziplinarordnung zu regeln.
- (4) In den Kosten sind enthalten: Verfahrenskosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen.
- (5) Dem Beschuldigten werden außer in den in § 8 Abs. 3 genannten Fällen keine Auslagen erstattet, insbesondere auch nicht solche für einen Beistand nach § 11 oder für die von ihm gestellten Zeugen und Sachverständigen, sofern der Ausschuss ihre Vernehmung nicht beschlossen hat.
- (6) Die Regelungen des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes JVEG gelten entsprechend für die geladenen Zeugen und Sachverständigen des Disziplinarausschusses.

§ 17 Vollstreckung

Die Vollstreckung der verhängten Disziplinarmaßnahmen obliegt dem Vorstand der KZVS. Zu diesem Zweck sind ihm die Disziplinarakten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zuzuleiten.

§ 18 Aufbewahrung und Vernichtung der Akten

Die Akten eines jeden Disziplinarverfahrens sind von der KZVS aufzubewahren und nach Ablauf von 10 Jahren – gerechnet vom rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens an – zu vernichten.

§ 19 Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften

Die Vorschriften des SGB X finden auf das Disziplinarverfahren entsprechend Anwendung, soweit diese Disziplinarordnung nichts anderes bestimmt.

§ 20 Beschlussfassung und Genehmigung

Von der Vertreterversammlung am 8. Dezember 2000, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 30. Juni 2001, 26. Juni 2004, 7. Juli 2007, 28. November 2007, 27. Juni 2009, 1. Juni 2013, 25. Juni 2016 und 10. November 2021 beschlossen, genehmigt vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt am


§ 21 In-Kraft-Treten

Die Disziplinarordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende Disziplinarordnung wird hiermit ausgefertigt und in der Vorstands-Information der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen veröffentlicht.

Dresden, den 10. November 2021


Dr. Thomas Breyer
Vorsitzender
der Vertreterversammlung der KZVS


Dr. Holger Weißig
Vorsitzender
des Vorstandes der KZVS

Anlage zu § 16 Abs. 3 Disziplinarordnung der KZVS

Die Kosten des Disziplinarverfahrens werden, soweit gegenüber dem Vertragszahnarzt eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde, durch die Geschäftsstelle des Disziplinarausschusses pauschal festgelegt. Folgende Pauschalen kommen zum Ansatz:

- a) bei Verwarnung und Verweis: 550 €
- b) bei einer Geldbuße bis einschließlich 5.000 € 1.100 €
- c) bei einer Geldbuße bis einschließlich 50.000 € 1.600 €
- d) bei Anordnung des Ruhens der Zulassung: 2.000 €

Die Kosten für Zeugen und Sachverständige werden zusätzlich entsprechend der Regelung des § 16 Abs. 6 Disziplinarordnung auferlegt.

Genehmigungsvermerk

Nachstehende Disziplinarordnung wurde gemäß §§ 81 Absatz 1 Satz 2 und 78 Absatz 1 SGB V i. V. m. § 4 Absatz 1 SächsAGSGB mittels Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 30. Dezember 2021, Aktenzeichen: 55-5222/55/2-2021/198978, genehmigt.

Dresden, 30. Dezember 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt



Andrea Keßler
Referatsleiterin

